Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 6

Rubrik: Bekanntmachungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ve h 7000 hantraf? Vortrag	19680 ft. 57 fr.
Gemeindsrechnungen	
Wegen Landmarken	11175012137
Tagfapungsfoften (mabrend 51 Tagen)	617 - 53 -
Beitrag an die Bundeskaffe	1053 - 11 -
Berschiedenes?) , u b h	
Al. A cool Reine Ausgaben	22198 fl. 51 fr.

Die Einnahmen betrugen 24175 fl. 18 fr. , Ausgaben " 22198 - 54 .

Bleibt Borfchuß 1976 fl. 27 fr.

Die Ausgaben überstiegen demnach die gewöhnlichen Einnahmen um 13,027 fl. 59 fr., und mußten aus der im vorigen Sommer bezogenen Vermögenssteuer von 15,000 fl. gedeckt werden. Hingegen sind die bedeutenden Sinnahmen vom Salzverkauf hier nicht in Nechnung gebracht. Sie bildeten bisher eine eigene Kasse, die bis zum verstossenen Jahre fast unter geheimer, jedoch treuer Verwaltung von Wenigen war. Wir gedenken dem Landvolke hierüber künftig nähern und völlig befriedigenden Ausschluß zu geben.

Betanntmachungen.

Burn Sight Book offer the Channen near Arbhauler

Durch ein Areisschreiben des hohen Vororts ist der hiefigen Regierung die Anzeige gemacht worden, daß die Königl. Würtembergische Regierung, durch ihren Bevollmächtigten in den Unterhandlungen über die Handelsverhältnisse mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Zusicherung

⁷⁾ Dabei 303 ff. Vorschüsse für die neue Auflage des Lesebuches, Pensionen, Brunnengeld, Druckfossen, Steuern an die Waldenser, für Tagsahungsabschiede, Vergütung an alle Einzieher 2c.

ertheilt habe: denjenigen Schweizerischen Angehörigen, welche zwischen dem 24. Hornung und dem 1. März dieses Jahrs erweislich den höhern Zoll für die nach Würtemberg eingeführten Fabrikate und Produkte, welche in dem Vertrag vom 30. September 1825 begünstigt sind, an die Zollämter jenes Staates bezahlt haben, ohne daß die größere Last auf den Abnehmer ihrer Versendungen übergegangen wäre, den gegen den vertragsmäßigen Zoll erlittenen Verlust zu ersetzen.

Die in angeführtem Vertrag begünstigten Artifel find: Baumwollengarn, Baumwollenfabrifate, Leinwand, Leder das gegerbt aber nicht weiter verarbeitet ift, Strohmaaren, Rafe, Obst, Wein in Fässern, Branntwein und Kirschengeist.

Sollte nun auch von unsern Kantonsangehörigen Jemand besagten höhern Zoll während der angemerkten Zeit an Würstembergische Zollämter bezahlt haben, so wird ein solcher hiemit eingeladen, seine dieskallsige Forderung, mit den nöthigen Belegen an eine der beiden Landeskanzleien in Trogen oder Herisau innert 14 Tagen einzugeben, welche dann dieselben dem Würtembergischen Bevollmächtigten übersmachen werden.

Trogen, den 14. Brachmonat 1828.

Aus hohem Auftrag Die Landes-Kanglei dafelbst.

545452

Da E. E. Großen Rath die Anzeige gemacht worden ist: daß in mehrern Gemeinden unsers Landes die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen sene, so wurde, um die weitere Ausbreitung dieser Krankheit möglichst zu verhindern, erfannt: daß in denjenigen Gemeinden, wo diese Seuche herrsche, die Viehmärkte eingestellt, und das Aussertigen von Viehscheinen so lange untersagt senn solle, bis man völlig versichert senn kann, daß dieses Uebel ganz gehoben ist.

Erfennt von E. E. Großen Rath, ben 27. Juni 1828.